

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 77 (1932)
Heft: 24

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Juni 1932, Nummer 11

Autor: Hardmeier, E. / Gasser, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

11. JUNI 1932 • ERSCHEINT MONATLICH

26. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Generalversammlung vom 7. Mai 1932; 3. und 4. Vorstandssitzung

Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrer- vereins

Samstag, den 7. Mai 1932, in Zürich.

Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im
Erziehungsrat über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer
1929 bis 1932.

Referat von Erziehungsrat *E. Hardmeier* in Uster.

Gehrte Kolleginnen und Kollegen!

Zum vierten Male stehen Ihre beiden Vertreter im Erziehungsrat vor Ihnen, heute, um Ihnen über ihre Tätigkeit in der kantonalen Erziehungsbehörde in der nun zu Ende gehenden Amtsperiode 1929 bis 1932 zu berichten. Wie bisher wird Prof. Dr. Gasser die Geschäfte der Mittelschulen und der Universität erwähnen, während der Sprechende die Berichterstattung über die Angelegenheiten der Volksschule übernommen hat. Im Hinblick auf unsere Mitteilungen aus dem Erziehungsrat im „Päd. Beob.“ dürfen wir uns wohl wiederum kurz fassen.

Zu den *wichtigeren Angelegenheiten* auf dem Gebiete des *Volksschulwesens* rechnen wir in dieser Amtsdauer die folgenden:

1. Was die am 20. Mai 1928 durch das Zürchervolk mit kleiner Mehrheit leider abgelehnte *Vorlage zu einem Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer* anbetrifft, so haben diejenigen in unseren Kreisen, die sich entgegen den Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat nicht recht dafür hatten erwärmen können, ja sich ablehnend verhielten und bei Verwerfung mit einer baldigen verbesserten Neuauflage rechneten, nicht recht bekommen. Es wurde eine Verordnung erlassen, und noch heute, nach vier Jahren, liegt kein neuer Entwurf zu einer gesetzlichen Regelung vor. Das Interesse vieler Gemeinden ist eben durch diese, wie dann namentlich durch den inzwischen zustande gekommenen Finanzausgleich für unsere Angelegenheit bedeutend reduziert worden. Wohl hat der Erziehungsrat im Winterhalbjahr 1929/30 in sechs Sitzungen eine neue Vorlage ausgearbeitet und an den Regierungsrat weitergeleitet, von dem sie dann aber nicht durchberaten, sondern zurückgelegt wurde. Die Vertreter der Lehrerschaft haben sich rege an den Beratungen beteiligt und manches erreicht, so daß sie im großen und ganzen zufrieden sein konnten. So fand z. B. unsere Anregung, es seien die Disziplinarbestimmungen der verworfenen Vorlage, die dem *Erziehungsrat* die Befugnis einräumten, einem Lehrer die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen oder ihn aus dem Amte zu entlassen, nicht in das neue Gesetz aufzunehmen in der Meinung, daß gegebenenfalls lediglich § 9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 angewendet werde, trotz längeren Widerstandes des

Erziehungsdirektors schließlich doch ihre Verwirklichung, wie auch der Wunsch, es möchte in den Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, daß die staatlichen Ruhegehälter der Lehrer, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Ruhestand befinden, im Sinne etwelchen Ausgleiches eine angemessene Erhöhung erfahren.

Noch sei erwähnt, daß auf unsere am 27. Januar 1931 gestellte Anfrage, wie es mit der Prüfung der von Prof. Dr. Gasser angeregten Frage der Ausrichtung von Gemeinderuhegehältern auf dem Versicherungswege stehe, von Erziehungsdirektor Dr. Wettstein mitgeteilt wurde, es werde diese trotz des Beschlusses des Regierungsrates, die Beratungen des Schulleistungsgesetzes zu verschieben, fortgesetzt werden.

2. Eingetreten sind wir auch nach besten Kräften für die von der Schulsynode und vom Kantonalen Lehrerverein aufgestellten Postulate in der *Reform der Lehrerbildung*. Leider vermochten wir nicht mit allen Forderungen und Wünschen durchzudringen; allein wir könnten zufrieden sein, wenn der Regierungsrat und die kantonsrätliche Kommission wenigstens der Vorlage des Erziehungsrates zugestimmt hätten, namentlich was die Verbindung des Pädagogischen Instituts oder der Lehramtsschule, wie es nun wieder heißen soll, mit der Universität anbetrifft, von andern Punkten, wie der Frage der Immatrikulation, nicht zu reden. Die wichtige Angelegenheit der Ausarbeitung der Vorlage für das Lehrerbildungsgesetz nahm die Vertreter der Lehrerschaft stark in Anspruch; der Erziehungsrat widmete der Beratung fünf Sitzungen.

3. Aus den Jahresberichten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins haben Sie ersehen können, wie sehr wir uns für die *außerordentlichen Staatszulagen* eingesetzt haben. Ich denke, es werde nicht nötig sein, heute alles wieder zu erwähnen; es mag mit diesem Hinweis sein Bewenden haben.

4. Nach der zürcherischen Verordnung vom 15. Oktober 1931 zu dem im Jahre 1928 erlassenen Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose soll Lehrern und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, durch die zuständige Behörde die weitere Tätigkeit in der Schule oder Anstalt untersagt werden. Geraten sie wegen vorzeitiger Pensionierung in Not, so kann ihnen der Regierungsrat neben der Rente Zuschüsse zum Ruhegehalt gewähren, die aber zusammen mit der Rente nicht mehr als 70% der vom Pensionierten zuletzt bezogenen Besoldung, inbegriffen Gemeindezulagen, betragen dürfen.

Schon in der Erziehungsratssitzung vom 15. Oktober 1929 hatten wir angeregt, es möchte die Erziehungsdirektion bei einem *durch ansteckungsgefährliche Tuberkulose bedingten Rücktritte eines Lehrers* darauf halten, daß ihm bei der *Festsetzung des Ruhehaltes* vom Kanton aus durch entsprechende Er-

höhung die Erleichterung seiner finanziellen Lage gesichert werde, die die Lehrer vom Eidgenössischen Tuberkulosegesetz für sich erwartet haben. Und in einer Eingabe vom 29. Dezember 1930 sodann ersuchte der Vorstand des Z. K. L.-V. den Erziehungsrat, das Ruhegehalt der wegen Tuberkulose zurücktretenden Lehrer auf mindestens 75% des vollen zuletzt bezogenen Gehaltes festzusetzen als minimale Leistung, zu der von Fall zu Fall, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, noch besondere Erhöhungen treten könnten. Wie der Zentralvorstand des S. L.-V. seinen Sektionen mitteilte, hatte er in einer Eingabe an den Bundesrat beantragt, es möchte die Unterstützung bis auf 100% gehen.

Wenn wir nun auch mit unserer Auffassung in der Erziehungsratssitzung vom 13. April 1931 nicht durchzudringen vermocht haben, so müssen wir doch rückhaltlos anerkennen, daß bereits drei Fälle von durch Tuberkulose bedingten Pensionierungen in durchaus wohlwollendem und weitherzigem Sinne erledigt worden sind.

5. Geplant war der Erlaß einer Verordnung für die *Übernahme von öffentlichen Ämtern durch Lehrer*. Schon an der ersten Aussprache in der Erziehungsratssitzung vom 9. September 1930 bestritten die Vertreter der Lehrerschaft die Notwendigkeit einer derartigen Regelung und übten scharfe Kritik an der Vorlage der Erziehungsdirektion. Nachdem der Entwurf sodann mehrere Male auf der Geschäftsliste gestanden, dessen Beratung aber wegen Mangel an Zeit immer wieder verschoben werden müssen, wurde am 1. Dezember 1931 beschlossen, ihn bis auf weiteres nicht mehr unter den Verhandlungsgegenständen aufzuführen.

6. Daß wir im Erziehungsrate und außerhalb auch lebhaften Anteil an der Ausarbeitung der am 5. Juli 1931 vom Zürchervolk gutgeheißenen Vorlage zu einem *Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* genommen haben, konnte den Jahresberichten des Z. K. L.-V. pro 1927 bis und mit 1931 entnommen werden, weshalb wir hier von weiteren Ausführungen Umgang nehmen.

Was die Mitwirkung bei den *kleineren Geschäften* anbelangt, so glauben wir, einmal von der Aufzählung all der mannigfaltigen Angelegenheiten Umgang nehmen zu dürfen; aber das dürfen wir wiederum sagen, daß wir auch in der nun zu Ende gehenden Amtsdauer diesen Angelegenheiten, die nicht glänzen, aber doch frommen, alle Aufmerksamkeit geschenkt und sicherlich nichts in der Wahrung der Interessen der Schule und ihrer Lehrer unterlassen haben. Es sei da nur an unsere Tätigkeit als Präsident verschiedener Kommissionen erinnert, z. B. der Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag, der Lokationskommission, die auch die Gesuche um Wiederverwendung im Schuldienst und um Dislokationen zu begutachten hat. Wenn wir in der Behörde mit unserer Ansicht auch nicht immer durchzudringen vermochten, so ließen wir uns nicht entmutigen, immer wieder zu tun, was wir als Aufgabe der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate betrachteten. Eines steht fest: Wenn auch die Kompetenzen des Erziehungsrates gegenüber den Sechziger- und namentlich Dreißigerjahren stark beschnitten worden sind, so besitzt doch die zürcherische Lehrerschaft in der Abordnung von zwei Vertretern in die kantonale Erziehungsbehörde ein wichtiges Recht und eine Möglichkeit, durch diese doch auf die Art der Erledigung mancher Angelegenheit Einfluß zu gewinnen.

Wiederum war ich froh, das möchte ich auch diesmal dankbar anerkennen, daß ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Z. K. L.-V. Gelegenheit hatte, manche

Frage vor der Behandlung im Erziehungsrate mit den Mitgliedern des Kantonalvorstandes zu beraten und von ihnen Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen.

Erwähnt sei zum Schlusse noch, daß der Erziehungsrat bis heute in der nun zu Ende gehenden Amtsdauer 1929/32 zu dreißig Sitzungen einberufen worden ist und daß es uns möglich war, an allen teilzunehmen.

Referat von Erziehungsrat Prof. Dr. A. Gasser in Winterthur.

Gehrter Herr Präsident! Gehrte Kollegen!

Von den zahlreichen Fragen aus dem Gebiet der Mittelschulen und der Universität, die während der letzten Amtsperiode vom Erziehungsrat zu beraten und zu entscheiden waren, möchte ich folgende kurz in Erinnerung rufen:

Die Handelsabteilung der Töcherschule Zürich richtete im Frühjahr 1931 eine Maturitätsklasse ein, d. h. eine Klasse, welche die Aufgabe hat, diejenigen Diplomanden, die an der Hochschule weiter studieren wollen, in einem einjährigen Ergänzungskurs zur Maturität zu führen. Auf Ansuchen der Schulleitung wurde der Töcherschule vom Erziehungsrat bewilligt, die Maturitätsprüfung unter Mitwirkung von Experten der Kantonalen Maturitätsprüfungskommission durch die eigenen Lehrer abzunehmen. Der Umfang der Prüfung hat sich im Rahmen des Reglementes für die Prüfungen zum Zweck der Immatrikulation an der Universität zu halten und die Ausstellung des Maturitätszeugnisses erfolgt durch die Kantonale Maturitätsprüfungskommission unter Berücksichtigung der Erfahrungsnoten der Schülerinnen.

Vor zwei Monaten hat die Kantonale Handelsschule Zürich den Versuch unternommen, den Geltungsbereich der Handelsmaturität zu erweitern, d. h. ihren Maturanden den freien Zutritt nicht nur zur juristischen, sondern auch zur philosophischen Fakultät zu ermöglichen. Dem Gesuch wurde durch folgenden Beschluß wenigstens zum Teil entsprochen: Bei der Prüfung zum Zweck der Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I wird den Inhabern des Maturitätszeugnisses der zürcherischen kantonalen Handelsschule die Prüfung in Latein erlassen. Die für die Zulassung zum Doktorexamen geforderte Lateinprüfung kann im Laufe des Studiums nachgeholt werden. Von der Prüfung in Deutsch und Geschichte können diejenigen Kandidaten dispensiert werden, die im Maturitätszeugnis wenigstens die Note 5 erreicht haben.

Von etwas allgemeiner Bedeutung ist die Neuorganisation, welche in Erledigung eines Postulates Kägi an der Kantonalen Handelsschule Zürich zur Durchführung gekommen ist. Durch das Postulat Kägi wurde angeregt, die Frage zu prüfen, welche Mittel zu ergreifen sind, um an den kantonalen Handelsschulen Zürich und Winterthur genügend Anwärter für die Beamtenlaufbahn bei den Bundesbahnen und der Postverwaltung ausbilden zu können. Gestützt auf eine von den Rektoren durchgeführte umfassende Erhebung bei den Verwaltungen des Bundes, der Bundesbahnen, der Postdirektion, der zürcherischen Staatskanzlei und beim Stadtrat von Zürich kamen Schulleitung und Lehrerschaft beider Anstalten dazu, der Anregung in folgender Weise zu entsprechen: An der Kantonalen Handelsschule Zürich wird eine besondere Parallele der 1.—3. Klassen für künftige Eisenbahn-, Post- und Handelslehrlinge eingerichtet, die als besondere Lehr-

aufgabe eine gute Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für den Post- und Bahndienst hat. Diese Klassen werden als Vorbereitungsklassen für Verkehr und Handel bezeichnet und der Bevölkerung durch die Presse bekannt gemacht. Es wird gut sein, wenn auch die Lehrerschaft der Volksschule von dieser Ausbildungsmöglichkeit Notiz nimmt und ihre Schüler darauf aufmerksam macht, damit die Rekrutierung für das Post- und Eisenbahnpersonal nicht in allzu einseitiger Weise aus den kleineren Kantonen erfolgen muß.

Auf die Initiative des allzeit rührigen Direktors der Kantonalen Handelsschule ist an dieser Schule probe-weise eine Romanischschweizerklasse gebildet worden, die unter zweckmäßiger Gestaltung des Lehrplanes in einem Jahreskurs Knaben und Mädchen der romanischen Schweiz in der deutschen Sprache und in den Handelsfächern ausbildet. Ein Jahreskurs konnte mit zehn Schülern durchgeführt werden; er wurde durch einen besonderen Ferienkurs ergänzt. Inwieweit diese romanische Klasse einem Bedürfnis entspricht, muß die Zukunft erweisen.

Da auch die Absolventen der Handelsschulen die Wirkungen der Krise verspüren, wurde auf Antrag des Rektorates mit Beginn des Schuljahres 1932/33 an der Kantonalen Handelsschule eine Fortbildungsklasse errichtet, wo die stellenlosen Diplomanden ihre handelswissenschaftlichen Studien fortsetzen können, bis sie eine Anstellung gefunden haben. Sofern die Schülerzahl es erfordert, soll der Kurs das ganze Jahr dauern.

An der Kantonsschule Zürich ist eine Änderung der Schulordnung vorgenommen worden, die von einigem allgemeinem Interesse ist. Nach der neuen Vorschrift dürfen die Schüler der Kantonsschule Zürich nur dann einem andern Verein angehören, wenn für die gleichen Bestrebungen kein Schülerverein besteht. Den Schülern ist verboten, sich aktiv in einer politischen Vereinigung oder in einer Jugendorganisation, die mit einer politischen Vereinigung in Beziehung steht, zu betätigen. Die beiden Lehrervertreter haben diesem Passus nur mit etwas gemischten Gefühlen und nur auf die bestimmte Zusicherung hin, daß damit bloß gewissen Auswüchsen, wie sie leider vorgekommen sind, entgegengetreten werden soll, ihre Zustimmung gegeben.

Freudiger konnten wir einer Anregung zur Einführung von Sportferien an der Kantonsschule zustimmen. Danach ist es den Rektoraten der Kantonsschulabteilungen gestattet, in den Jahren 1931 bis 1933 versuchsweise im 4. Schulquartal je 1 bis 3 Tage Sportferien einzeln oder zusammenhängend anzuordnen. Die Schulleitungen sind verpflichtet, sofern sie 2 bis 3 Sporttage zusammenhängend anordnen, eine genügende Organisation für die Durchführung zu treffen, zu der die Lehrer nach Maßgabe ihrer Eignung und des Bedürfnisses heranzuziehen sind. Wir zweifeln nicht, daß diese Neuerung der körperlichen Ertüchtigung der jungen Leute dient und gern Nachahmung finden wird. In ähnlicher Richtung wirkt sich auch der Vertrag aus, den der Regierungsrat mit der Strandbadgenossenschaft Küsnacht abgeschlossen hat, und wonach die Seminaristen das schöne Strandbad unentgeltlich benützen dürfen. Die Gegenleistung besteht in einem jährlichen Beitrag von Fr. 1000.— durch den Kanton.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es uns, daß es gelungen ist, noch vor dem Einsetzen der Krisis eine erhebliche Verbesserung des Regulativs über die Stipendien an den Mittelschulen durchzubringen. Seit Jahresfrist gelten nun folgende Stipendienansätze:

Im 7. und 8. Schuljahr	Fr. 100 bis Fr. 300,
im 9. und 10. Schuljahr	Fr. 200 bis Fr. 400,
im 11. bis 13. Schuljahr	Fr. 300 bis Fr. 600.

Dazu kommen noch Beiträge an die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 900.— pro Jahr und pro Schüler, oder dann Beiträge an die Fahrtkosten für auswärtswohnende Schüler. Rechnet man den Erlaß des Schulgeldes und die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln dazu, so beträgt die Studienbeihilfe des Kantons für einen unbemittelten Schüler während der Mittelschulzeit zwischen Fr. 5000 bis Fr. 10,000. Das sind sicher Beträge, die manchem Vater den Entschluß zur weiteren Schulung seines Kindes erleichtern können. Diese Leistungen sind auch auf die Töcherschule Zürich ausgedehnt worden. Was die wirtschaftliche und korporative Stellung der Mittelschullehrer anbetrifft, so haben die letzten drei Jahre darin keine Änderungen gebracht. Für die Anstellung und Besoldung von Hilfslehrern konnten etwas bessere Bedingungen geschaffen werden, und vor allem ist es der Opposition der beiden Lehrervertreter im Erziehungsrat gelungen, einen Angriff auf Einschränkung des passiven Wahlrechtes der Lehrerschaft abzuwehren. Dagegen wurde eine Anregung von Herrn Rektor Amberg, bei der Pensionierung der Mittelschullehrer das Maximum des Ruhegehaltes bereits nach 35 statt erst nach 40 Dienstjahren auszurichten, im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Leistungsgesetzes vom Erziehungsrat abgelehnt, immerhin mit dem Versprechen, im einzelnen Fall die Verhältnisse in wohlwollender Weise zu berücksichtigen.

An der Philosophischen Fakultät I der Universität wurde im Laufe der Berichtsperiode eine außerordentliche Professur für Didaktik des Mittelschulunterrichts errichtet und Herrn Dr. Max Zollinger übertragen. Damit ist eine Zentralstelle für die berufliche Vorbereitung der künftigen Mittelschullehrer geschaffen worden, die sich sicher in vorteilhaftester Weise auswirken wird. Um die neue Professur auch organisatorisch mit dem Studiengang der Mittelschullehrer zu verankern, war eine Revision der Reglemente über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt notwendig. Das bot eine günstige Gelegenheit, den ganzen Studiengang der Mittelschullehrer einer kritischen Prüfung zu unterziehen und neu zu ordnen. Die im Amte stehenden Lehrer hätten hier gerne mitgearbeitet, und auf Grund ihrer Erfahrungen wären sie gewiß in der Lage gewesen, wertvolle Anregungen zu machen. Aber solche Rechte, die für die Volksschullehrerschaft etwas ganz Selbstverständliches sind, muß sich der Mittelschullehrer erst noch erkämpfen. Das hängt zum Teil zusammen mit dem stark ausgeprägten Autonomiegedanken der Universität, zum Teil aber auch mit dem Umstand, daß die Mittelschullehrer neben den Lehrerkonventen der einzelnen Abteilungen keine offizielle Instanz besitzen, welcher solche Fragen zur Beratung überwiesen werden können. Es sind nunmehr Bestrebungen im Gang, in die Organisation der Schulsynode eine Mittelschullehrerkonferenz einzubauen. Eine bezügliche Vorlage des Synodalvorstandes wird in nächster Zeit zur Beratung kommen.

Als Folge der Errichtung des Lehrstuhles für Didaktik des Mittelschulunterrichtes und der Neubesetzung der Professur Lips durch Herrn Prof. Grisebach wurde auch die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I in dem Sinn abgeändert, daß Logik und Erkenntnislehre in das Hauptfach Pädagogik einbezogen

werden und daß die Didaktik des Volksschulunterrichtes oder des Mittelschulunterrichtes als Nebenfach zur Pädagogik gewählt werden kann. Ein anderes Nebenfach muß dann außerhalb des Gebietes der Pädagogik oder Philosophie liegen.

Eine Änderung der Promotionsordnung erfolgte auch bei der Theologischen und bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Bei der Theologischen handelt es sich bloß um die Ersetzung des bisherigen Lizenziatentitels durch den Dokortitel, bei den Juristen und Nationalökonomien aber um eine Erleichterung der Prüfung in dem Sinne, daß das mündliche Examen in zwei Teilen abgelegt werden kann. Zwischen beiden mündlichen Prüfungen darf ein zeitlicher Abstand von höchstens vier Monaten liegen, und das ganze Examen muß spätestens ein Jahr nach Annahme der Dissertation beendet sein.

Um den Kranz der Fakultäten zu schließen, erwähne ich noch die neue Verordnung über die Organisation des zahnärztlichen Instituts. Das Institut untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, worunter sich der Dekan der Medizinischen Fakultät und ein praktizierender Zahnarzt befinden muß. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Der Direktor des Institutes hat Sitz und Stimme in der Medizinischen Fakultät, die andern Professoren haben Titel und Rang von außerordentlichen Professoren, aber weder Sitz noch Stimme in der Fakultät. Die Verordnung bringt eine neue, den persönlichen Verhältnissen angepaßte Umschreibung der Fachabteilungen und schafft die Möglichkeit zur Anstellung von Oberassistenten, um damit einem allzu großen Wechsel im Assistentenpersonal entgegenzuwirken.

Wenn ich zum Schluß noch daran erinnere, daß der Regierungsrat durch einen Beitrag von Fr. 30,000 an das Studentenheim der Eidgenössischen Technischen Hochschule und von Fr. 20,000 an das Heim für Studentinnen den Studierenden der Hochschule die Mitbenützung dieser wertvollen sozialen Institutionen sicherte, so glaube ich, diejenigen Punkte berührt zu haben, welche für uns von Interesse sind.

So unvollständig auch dieser kurze Auszug aus dem Tätigkeitsgebiet des Erziehungsrates ist, so zeigt er uns doch wieder aufs neue, wie vielseitig und bedeutungsvoll die Aufgaben dieser Behörde sind und wie wichtig deshalb das Vertretungsrecht der Lehrerschaft im Erziehungsrat ist.

Zürch. Kant. Lehrerverein

3. und 4. Vorstandssitzung

je Samstag, den 19. März und 30. April 1932.

1. In zwei Sitzungen des Leitenden Ausschusses wurden 50 Geschäfte behandelt; trotzdem mußte die vierte Sitzung des Gesamtvorstandes infolge der vielen Eingänge zu einer Tagessitzung ausgedehnt werden.

2. Ein Kollege mußte bei seiner Wahl nach Zürich, wo er vorher als Verweser tätig war, *Nachzahlungen an die städtische Zusatzversicherung* leisten. Diese auf den ersten Blick als Härte erscheinende Auflage erklärt sich aus dem Zweck der in Betracht fallenden Bestimmung. Dadurch wird die Zeit der provisorischen Anstellung mit der Wahl rückwirkend als feste Anstellung in Berechnung gesetzt, so daß die Zahl der Dienstjahre um diese Zeit erhöht werden kann. Somit tritt der Gewählte früher in den Genuß der Rechte, da er nicht von neuem mit der Karenzzeit beginnen muß. Er bezahlt

also für ein Risiko Prämien, das mit der Wahl rückwirkend zu laufen beginnt.

3. Mit dem Hinweise auf die kommende Stadtvereinigung wird einem Kollegen geraten, sich mit dem *Besoldungsabzug für Wohndispens* abzufinden und auch von einer Dislokation mit ihren sich ergebenden Unsicherheiten abzusehen. Die durch die Vereinigung geschaffenen größeren Verhältnisse lassen wohl ein anderes Zusammenarbeiten mit den Behörden erhoffen.

4. Ein Rechtsgutachten äußert sich zur *Frage des Domizilzwanges*. Eine Bestimmung, daß nicht nur der Stelleninhaber sich im Stadtgebiete anzusiedeln habe, und die Familie nicht am alten Orte belassen werden dürfe, charakterisiert sich als Ausführungsbestimmung des Beschlusses, der den Wohnsitzzwang stipuliert. Dieser ist rechtlich zulässig; darum ist auch die Statthaftigkeit der Ausführungsbestimmung zu bejahen.

5. Ein weiteres Rechtsgutachten befaßt sich mit dem *Besoldungsabbau während der Amtsdauer*. Eine Reduktion der freiwilligen Gemeindezulage kann nicht angefochten werden mit der Begründung, der Kreditposten sei im Budget bereits bewilligt worden. Enthält das Besoldungsregulativ der Gemeinde eine Bestimmung, daß die Besoldungsansätze auch während der Amtsdauer geändert werden können, so kann gegen eine Reduktion rechtlich nicht vorgegangen werden. – Dagegen erscheint dem Rechtsberater wiederum die Rechtsgültigkeit des Vorbehaltes der Erziehungsdirektion, der auch auf die Leistungen der Gemeinde an die Lehrerbeseoldungen ausgedehnt worden ist, recht fraglich zu sein. Nur durch einen richterlichen Entscheid könnte hier Klarheit geschaffen werden.

6. Auf eine Anfrage hin wird auf ein früher eingeholtes Gutachten verwiesen, das erklärt, daß nur der *festgewählte Staatsfunktionär pensionsberechtigt sei*. Dies habe auch Bezug für die Lehrerschaft. Auch wenn der Gesetzestext keine direkte Antwort gebe, so dürfe die Bestimmung nicht ausdehnend interpretiert werden, da das neuere allgemeine Pensionsstatut davon ausgehe, daß nur der Gewählte pensionsberechtigt sei.

7. In einem Falle mußte wieder betont werden, daß in bezug auf die Wohnung das Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde nach dem Gesetze vom 2. Februar 1919 dasjenige zwischen *Mieter und Vermieter* ist. Die Gemeinde kann den Lehrer nicht verpflichten, eine bestimmte Wohnung zu übernehmen. Die Gemeinde kann aber auch nicht verpflichtet werden, eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, wenn keine Lehrerwohnung vorhanden ist. Findet der Lehrer am Orte keine passende Wohnung, so kann die Gemeinde verpflichtet werden, die Mehrauslagen, die sich aus dem Wohnen in einer Nachbargemeinde ergeben, zu übernehmen.

8. Es wurde referiert über die Arbeiten des Komitees, das die Vorarbeiten für die *Festsynode* getroffen hat und ein Beitrag an die Kosten zugesichert. Der „Päd. Beob.“ wird als Festnummer erscheinen; eine Kommission soll deren Ausgestaltung bestimmen.

9. Dem Gesuche um einen Beitrag an die Durchführung des *Schweizerischen Turnlehrertages* soll entsprochen werden, nachdem dessen Höhe durch Vorlage eines Budgets bestimmt werden kann.

10. Verschiedene, alljährlich wiederkehrende *Gesuche um Beiträge* aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung und der Lehrerweisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins werden mit unsern Anträgen weitergeleitet.

–st.